

## Rentenanpassung zum 1. Juli 2019

### Wieder eine gute Steigerung der Renten

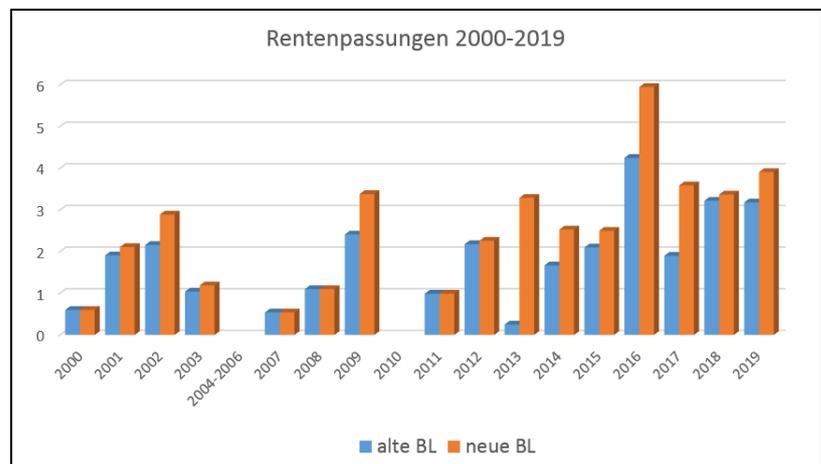
Nach den nun vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund steht die Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 fest: In den alten Bundesländern (aBL) steigt die Rente um **3,18 %**, in den neuen Bundesländern (nBL) um **3,91 %**. Eine Rente von 1.000 Euro erhöht sich damit in den aBL um rund 32 Euro, in den nBL um rund 40 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt damit auf **96,5 %** des aktuellen Rentenwerts West (bisher: 95,8 Prozent). Das **Rentenniveau** steigt damit sogar leicht auf **48,16 %** an.

„Die diesjährige Rentenanpassung ist ein guter und wichtiger Schritt für die Rentner\*innen im Land. Damit hält die Rentenentwicklung mit der Lohnentwicklung Schritt. Trotzdem brauchen wir eine Grundrente ohne Bedürftigkeitsprüfung, um die Leistung von Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben und aufgrund zu niedriger Löhne keine angemessene Rente bekommen, anzuerkennen und zu würdigen. Wir wollen, dass Menschen im Alter ordentlich abgesichert sind“, kommentiert Dagmar König, Mitglied im ver.di-Bundesvorstand, die Bekanntgabe der neuen Zahlen. (siehe [sopoaktuell](#) zur Grundrente [Nr. 279a](#) vom 14.2.2019 und [Nr. 281](#) vom 22.3.2019)

### Grundlage ist die Lohnentwicklung

Die relevante Lohnsteigerung basiert auf der vom Statistischen Bundesamt gemeldeten Lohnentwicklung nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), ohne die sog. Ein-Euro-Jobs und ohne Beamtenbezüge. Die Lohnsteigerungen betragen in den **aBL 2,39 %**, in den **nBL 2,99 %**.

Nach mageren Rentensteigerungen und vier Nullrunden im ersten Jahrzehnt waren die Rentensteigerungen seit 2011 durchgängig gut und haben die Renten deutlicher als manche Löhne steigen lassen. Dies zeigt die nebenstehende Grafik (Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund).



### Rentenanpassung und Niveauschutzklausel

Bei der Rentenanpassung zum 1.7.2019 wird erstmals die **Niveauschutzklausel** des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes geprüft. Sie bestimmt, dass in der Zeit bis zum 1.7.2025 das Rentenniveau vor Steuern von 48 % nicht unterschritten wird. Das Rentenniveau vor Steuern ist ein Indikator für die

#### Impressum:

Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rente und wird ermittelt aus dem Verhältniswert einer Standardrente (45 Jahre immer Durchschnittsentgelt) und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt, beides vor Steuern. Das **Rentenniveau beträgt für das Jahr 2019** mit dem nach der bisherigen Renten Anpassungsformel errechneten aktuellen Rentenwert **48,16 %**. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten. Die Niveauschutzklausel kommt somit nicht zur Anwendung.

Die **aktuellen Rentenwerte** (aRW), der Gegenwert eines Entgeltpunktes (EP), betragen ab 1.7.2019:

aBL: **33,05 Euro** (bis 30.6.2019: 32,03 Euro)  
das ist ein Plus von 1,02 Euro pro EP

nBL: **31,89 Euro** (bis 30.6.2019: 30,69 Euro)  
das ist ein Plus von 1,20 Euro pro EP

**Der aRW Ost beträgt damit ab 1.7.2019 96,8 % des aRW West (bis 30.6.19: 95,8 %)**

Bei der Renten Anpassung für die neuen Bundesländer sind die im Rentenüberleitungsabschlussgesetz festgelegten Angleichungsschritte relevant. In diesem Jahr ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens so anzupassen, dass er 96,5 Prozent des Westwerts erreicht (sogenannte **Angleichungstreppe**). Mit dieser Angleichungsstufe fällt die Renten Anpassung Ost **um 0,3 Prozentpunkte höher** aus, als nach der tatsächlichen Lohnentwicklung Ost.

### Faktoren in der Renten Anpassungsformel

Die Renten Anpassungsformel beinhaltet neben der Anpassung an die Lohnentwicklung zahlreiche „**Faktoren**“, die mal Renten steigernd, mal kürzend wirken können (siehe Schaubild):

- Der **Entgeltfaktor** gibt die Lohn- und Gehaltsentwicklung wieder – und zwar die des Jahres 2017 im Verhältnis zum Jahr 2018 (ohne 1-€-Jobs und unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Entgelte, die für die Einnahmesituation der Rentenversicherung entscheidend sind) und beträgt **2,39 % in den aBL und 2,99 % in den nBL**.
- Der **Nachhaltigkeitsfaktor**, der – ganz grob – das Verhältnis zwischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Rentner/innen widerspiegelt, wirkt in diesem Jahr wieder **positiv** und wirkt sich mit rechnerisch +0,64 Prozentpunkten **steigernd** auf die Renten Anpassung aus.
- Der **Riester-Faktor** ist bereits seit der Renten Anpassung 2014 **wirkungslos**.
- Der **Beitragssatz-Faktor** wirkt mit **0,13 Prozentpunkten** anpassungssteigernd, da der Beitragssatz von 2017 (18,7 %) zu 2018 (18,6 %) gesunken ist.

(Anm.: Riester-Faktor und Beitragssatz-Faktor wurden gemeinsam als „Faktor Altersvorsorgeaufwendungen“ bezeichnet.)

